



Service

Leitfaden Wahlleistungsvereinbarung

Wahlleistungen sind Sonderleistungen, die über die medizinisch notwendige, allgemeine Krankenhausleistung hinausgehen.

Allgemeines

Der Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung ist freiwillig. Die Wahlleistungsvereinbarung muss vor jeder Behandlung schriftlich geschlossen werden. Wahlleistungen dürfen nicht im Voraus für einen längeren Zeitraum vereinbart werden, weil sie nur während eines konkreten Krankenhausaufenthalts gültig sind. Eine generelle Wahlleistungsvereinbarung ist unzulässig. Nicht erforderlich ist eine Wahlleistungsvereinbarung in den folgenden Fällen:

- wenn die Behandlung in einer Privatklinik oder ausgegründeten Privatklinik erfolgt,
- die Leistungen durch einen Belegarzt durchgeführt werden
oder
- für KVB-Mitglieder, die einen Anspruch auf Beihilfeleistungen gegen einen anderen Dienstherrn haben, bei denen die Wahlleistung anerkannt wird. Dabei ist dem anderen Dienstherrn eine entsprechende Wahlleistungsvereinbarung vorzulegen

Arten

Als Patientin bzw. Patient können Sie grundsätzlich frei entscheiden, ob und, wenn ja, welche Wahlleistungen Sie in Anspruch nehmen möchten. Zuschussfähige Wahlleistungen sind die gesondert berechnete Unterkunft und gesondert berechneten wahlärztlichen Leistungen.

Bei einer Wahlleistungsvereinbarung zur Unterbringung können Sie entscheiden, ob Sie in einem Ein- oder Mehrbettzimmer untergebracht werden möchten. Die Bezuschussung durch die KVB erfolgt unabhängig davon mit dem gleichen, nach aktuellem Stand feststehenden Höchstbetrag. Bei der Wahlleistungsvereinbarung zur ärztlichen Betreuung können Sie entscheiden, ob Sie eine Chefarztbehandlung möchten.

Es gibt zudem keine Pflicht, zusätzlich zu einer Wahlleistungsvereinbarung hinsichtlich eines Chefarztes auch eine Wahlleistungsvereinbarung bezüglich der Unterkunft abzuschließen. Eine Koppelung/Abhängigkeit dieser einzelnen Vereinbarungen ist nach § 17 Abs. 4 des Krankenhausentgeltgesetzes unzulässig!

Schriftlicher Vertrag als Voraussetzung

Entscheiden Sie sich für den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung, muss diese vor der stationären Aufnahme erstellt und unterschrieben werden. Die Vereinbarung wird erst dann wirksam, wenn Sie oder Ihr Bevollmächtigter sowie der Arzt bzw. das Krankenhaus dies schriftlich festgehalten haben. Die Wahlleistungsvereinbarung kann auch elektronisch vom Krankenhaus unterschrieben werden. Bei einer Wahlleistungsvereinbarung in Textform ist keine Unterschrift des Krankenhauses erforderlich.

Sollten Sie als Patient aktuell nicht in der Lage sein, die Wahlleistungsvereinbarung zu unterschreiben, können Sie mündlich einen Dritten mit deren Unterschrift beauftragen. Dabei ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Dritte eine Vollmacht innehat. Diese Vollmacht ist der KVB aus Beweisgründen mitzuteilen bzw. vorzulegen. Hat der Dritte keine Vollmacht erteilt bekommen, so können Sie dem Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung dennoch nachträglich zustimmen.

Kosten und Abrechnung der Wahlleistung

Durch den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung können Ihnen erhebliche Zusatzkosten entstehen. Allgemeine Krankenhausleistungen (Regelleistungen) werden von der KVB grundsätzlich mit 100 % der zuschussfähigen Aufwendungen bezuschusst. Für die von Ihnen gesondert vereinbarten Wahlleistungen werden Zuschüsse gezahlt.

Bei Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung nur über ärztliche Leistungen werden 100 % der zuschussfähigen Aufwendungen bezuschusst.

Für die Wahlleistung Unterbringung in einem Zwei- oder Einbettzimmer sind die in Rechnung gestellten Aufwendungen grundsätzlich nur noch mit 80 % des Zuschlags bis zur Höhe von 1,3 % der oberen Grenze des nach § 10 Absatz 9 des KHEntgG zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors zuschussfähig. Das sind aktuell 46,85 € (80 % von 58,56 €) täglich. Bei Abschluss einer wahlärztlichen Vereinbarung und gleichzeitigem Abschluss einer Wahlleistung über eine Unterbringung in einem Zwei- oder Einbettzimmer werden jedoch nur noch 80 % der angemessenen wahlärztlichen Leistungen bezuschusst.

Der Entlassungstag darf bei der Wahlleistungsvereinbarung hinsichtlich der „Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer“ nicht berechnet werden.

Kündigung der Wahlleistungsvereinbarung

Die Wahlleistungsvereinbarung kann durch Sie während des Krankenhausaufenthalts jederzeit form- und fristlos mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierfür müssen keine Angaben von Gründen vorgelegt werden. Die Kosten für die Wahlleistung entstehen nur bis zum Zeitpunkt der Kündigung.